

Reglement betreffend die Berufs- und Vollzugskostenbeiträge gemäss Artikel 23 des GAV für die Grüne Branche Kanton SH

1. Grundsatz

- 1.1. Die Höhe der Beiträge für Arbeitnehmende und Arbeitgebende richtet sich nach den Bestimmungen von Artikel 23 des GAV.
- 1.2. Für nicht bzw. nicht ordnungsgemäss abgezogene Berufs- und Vollzugskostenbeiträge haftet der Arbeitgeber. Den Arbeitnehmenden dürfen dadurch keine Nachteile erwachsen.

2. Beiträge der Arbeitnehmenden

- 2.1. Der Abzug für Arbeitnehmende erfolgt monatlich direkt vom Nettolohn der Arbeitnehmenden und wird bei der Lohnabrechnung sichtbar aufgeführt.
- 2.2. Arbeitgebende, die unter die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des GAV fallen, sind ebenfalls verpflichtet, den Arbeitnehmenden den Berufs- und Vollzugskostenbeitrag in Abzug zu bringen.
- 2.3. Die von den Arbeitgebenden abgezogenen Berufs- und Vollzugskostenbeiträge sind gemäss Weisung der Geschäftsstelle der Paritätischen Regionalkommission zu überweisen.

3. Rückerstattung von Beiträgen

- 3.1. Arbeitnehmende, die Mitglieder der vertragsschliessende Arbeitnehmendenorganisation sind, erhalten max. 80 % der abgezogenen Berufsbeiträge anhand einer aktuellen Mitgliederliste direkt von der PRK zurückerstattet.
- 3.2. Arbeitgebende, die Mitglieder der vertragsunterzeichneten Arbeitgeberorganisation sind, erhalten max. 50 % der abgezogenen Berufsbeiträge von JardinSuisse SH zurückerstattet. Die Geschäftsstelle PRK überweist dem Sozialpartner den entsprechenden Betrag jährlich anhand einer aktuellen Mitgliederliste.

4. Beiträge der Arbeitgeber

- 4.1. Die in Artikel 1 dieses Reglements genannten Leistungen der Arbeitgebenden an die Berufs- und Vollzugskosten sind gemäss Weisung der Geschäftsstelle der PRK zu überweisen.
- 4.2. Arbeitgebende, die unter die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des GAV fallen, sind ebenfalls verpflichtet, sich an den Berufs- und Vollzugskosten gemäss Artikel 23 des GAV zu beteiligen.
- 4.3. Sehen sich in Artikel 4.2 dieses Reglements genannte Arbeitgebende veranlasst, ihre geschuldeten Beiträge und jene ihrer Arbeitnehmenden nicht zu leisten, ist an die PRK ein schriftliches Gesuch einzureichen.

5. Durchführungsorgane

- 5.1. Der Beitragseinzug wird von der Geschäftsstelle abgewickelt.
- 5.2. Die PRK hat in Bezug auf die Berufs- und Vollzugskostenbeiträge folgende Aufgaben:
 - a) sie genehmigt die Jahresrechnung und den Kontrollbericht;
 - b) sie ordnet Kontrollen betreffend richtiger Durchführung der Artikel 15 des GAV an;
 - c) sie überprüft und beantragt im Übrigen allfällige Anträge auf Änderungen der Verteilung von Geldmitteln.
- 5.3. Die PRK bestimmt ein Kontrollorgan. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- a) es kontrolliert die Abrechnungen;
- b) es erstellt einen Kontrollbericht und leitet diesen an die PRK weiter;
- c) es überprüft in Zusammenarbeit mit der Bezugsorganisation die korrekte Ausführung der Berufs- und Vollzugskostenbeiträge.

6. Durchsetzungsbestimmungen

6.1. Die Geschäftsstelle der PRK als Bezüger der Berufs- und Vollzugskostenbeiträge setzt in Zusammenarbeit mit den Vertragsparteien die Beitragspflicht gemäss Artikel 15, 17 und 23 des GAV sowie dem vorliegenden Reglement durch. Über allfällige Probleme orientiert sie die PRK regelmässig!

6.2. Für die Erledigung allfälliger Differenzen aus diesem Reglement anerkennen die Vertragsparteien das Schlichtungs- Schiedsverfahren gemäss den Artikeln 12 GAV.

7. Gültigkeit

Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil des GAV für die Grüne Branche Kanton SH und wird am 01.08.2018 in Kraft gesetzt. Die Beitragspflicht beginnt per 01.10.2018.

Änderungen: Art. 3.1. gemäss Beschluss PRK vom 12.02.2019

Paritätische Regionalkommission Gärtner SH

Jardin Suisse Schaffhausen

Präsident:

Der Vizepräsident:

Matthias Frei

Christoph Grevsmühl

Grüne Berufe Schweiz

Präsident Nordostschweiz:

Vorstandsmitglied Sektion Nordostschweiz:

Roger Forter

Bruno Wälti